

## RS Nr. 42/2003

ergeht an alle **Mitgliedsbetriebe**  
des Fachverbandes der  
Nahrungs- und Genussmittelindustrie

ausgenommen die Austria Tabak AG,  
sowie die Betriebe der Verbände der Österr.  
Großbäcker, Brau-, Milch-, Mühlen- u.  
Zuckerindustrie

Wien, am 28.10.2003  
Mag. Lotz/Grob/65  
DW 56 /DW 57

**An die Mitgliedsbetriebe des Verbandes  
der Futtermittelindustrie zur Information**

an die Landesindustriesektionen  
bzw. Fachgruppen zur Kenntnis  
-----

**Betrifft: Ergebnis der Gehaltsvertragsverhandlungen 2003 der allgemeinen Gruppe  
der Nahrungs- und Genussmittelindustrie mit der Angestelltengewerkschaft**

---

Sehr geehrtes Mitglied!

Die Kollektivvertragsverhandlungen mit der Gewerkschaft der Privatangestellten führten  
am 28.10.2003 zu einem Abschluss für den Bereich **der Nahrungs- und  
Genussmittelindustrie**.

Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

1. Die **Kollektivvertragsgehälter** werden um 1,85 % erhöht.
2. Die **Istgehälter** werden um 1,85 %, kaufmännisch gerundet auf Cent.
3. Die **Lehrlingsentschädigung** wird wie folgt festgesetzt (Erhöhung um 2,1 %).

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	428,80	568,62
2. Lehrjahr	568,62	763,88
3. Lehrjahr	763,88	950,16
4. Lehrjahr	1.026,72	1.104,43
Vorlehre	492,85	

4. Die **Aufwandsentschädigungen** betragen ab 1.11.2003:

<b>Verw.Gr.</b>	<b>Taggeld</b>	<b>Nachtgeld</b>
I-III, MI	39,17	21,73
IV, IVa, MII, MIII, StII, StIII	39,17	23,96
V, Va, MIV, StIV	44,68	23,96
VI	51,07	23,96

#### 5. **Rahmenrecht**

a) **Der ZKV- Altersteilzeit** erhält folgende Fassung:

*Absatz 1 lautet:*

Wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart, Altersteilzeit im Sinne des § 27 AIVG oder § 37 b AMSG (idF BGBl I 101/2000 bzw. 71/2003) in Anspruch zu nehmen, gelten die nachstehenden Regelungen, solange die genannten Bestimmungen auf laufende Altersteilzeitvereinbarungen anzuwenden sind. Die nachstehenden Regelungen gelten nur für ab dem 01. 12. 2000 abgeschlossene Vereinbarungen oder sofern die Partner früher abgeschlossener Altersteilzeitvereinbarungen dies bis längstens 31. 03. 2001 vereinbart haben.

In *Absatz 2 a* wird nach „gebührenden“ eingefügt: „(bei Altersteilzeitbeginn ab 01.01.2004: durchschnittlichen)“.

b) **§ 9 b Anrechnung des Karenzurlaubes (§ 15 MSchG bzw. 2 EKUG und Abfertigung nach Entbindung (§ 23 1 AngG)** erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Absätze angefügt:

Sofern eine Elternkarenz bis längstens zum zweiten Geburtstag des Kindes beansprucht wurde, hat der Arbeitgeber im sechsten oder fünften Monat vor dem Ende der Karenz den in Karenz befindlichen Elternteil an die zuletzt bekannt gegebene Adresse schriftlich zu informieren, zu welchem Zeitpunkt die Karenz endet.

Wird diese Verständigung unterlassen und erfolgte kein Austritt gem. § 23a Abs. 3) bzw. 4) AngG, kann der/die ArbeitnehmerIn bis zu vier Wochen nach einer nachgeholtten Verständigung im obigen Sinn die Arbeit antreten (spätestens mit Ablauf des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld) oder binnen zwei Wochen nach dieser Verständigung den Austritt erklären; in diesem Fall besteht Anspruch auf Abfertigung gem. § 23a Abs. 3 und 4 AngG, sofern nicht das BMVG Anwendung findet.

Die Unterlassung der Dienstleistung zwischen dem Ende der gesetzlichen Karenz und dem Wiederantritt im Sinne der obigen Bestimmung gilt als nicht pflichtwidrig. Es besteht kein Kündigungsschutz über den gesetzlichen Anspruch hinaus.

Diese Regelung gilt für Karenzen, die nach dem 31. 05. 2004 enden.

c) In **§ 9d** wird folgender Absatz hinzugefügt:

Die Bestimmungen dieses Kollektivvertrages die die Abfertigung betreffen und am 01. 07. 2002 bestanden haben, gelten für die ArbeitnehmerInnen, die dem BMVG unterliegen, nur, soweit sie für diese ArbeitnehmerInnen durch das BMVG nicht außer Kraft gesetzt wurden. Dies gilt sinngemäß auch für die seither abgeschlossenen Regelungen.

d) **§ 18 Lehrlinge, Vorlehre** wird wie folgt abgeändert

Die Überschrift lautet: „§ 18 Lehrlinge, Vorlehre, Integrative Berufsausbildung“

Der Absatz d) lautet wie folgt:

„Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem. § 8 b Abs. 1 BAG idF BGBl I 79/2003 werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert; ergeben sich Teile von Monaten gebührt für das ganze Monat die höhere Lehrlingsentschädigung.

Bei nachträglicher Verlängerung bleibt das der Lehrlingsentschädigung zugrunde liegende Lehrjahr so lange unverändert, bis sich nach dem vorstehenden Satz Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem. § 8 b Abs. 2 BAG idF BGBl I 79/2003 gebührt die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres. Nach einem Jahr erhöht sich dieser Anspruch um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr und jener für das zweite Lehrjahr, nach zwei Jahren um ein weiteres Drittel dieser Differenz.

ArbeitnehmerInnen, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b BAG absolvieren, erhalten im 1. Jahr eine monatliche Lehrlingsentschädigung in Höhe des für das 1. Lehrjahr angeführten Satzes, danach eine monatliche Lehrlingsentschädigung in Höhe von € 492,85 ab 1. November 2003. Wird die Vorlehre (einschließlich der Berufsschule) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im Gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein, als die während der Vorlehre zuletzt bezahlte.

Anrechnung von integrativer Berufsausbildung

Wird die Vorlehre oder teilqualifizierte Lehrausbildung (einschließlich der Berufsschule im Sinne der Anforderungen des BAG) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein

Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein als die während der Vorlehre zuletzt bezahlte.

§ 18 c gilt sinngemäß für ArbeitnehmerInnen, die eine integrative Berufsausbildung (auch Vorlehre) absolvieren.“

e) **Gemeinsame Erklärung zu Aus- und Weiterbildung:**

Die Kollektivvertrags-Partner betonen die Wichtigkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebe und der ArbeitnehmerInnen. Sie empfehlen, Bildungsinteressen der ArbeitnehmerInnen zu fördern und betrieblich mögliche Rücksicht zu nehmen. Sie heben hervor, dass die diskriminierungsfreie Einbeziehung gerade von Frauen in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein wichtiges gemeinsames Anliegen ist. Ebenso wichtig ist es, durch rechtzeitige Weiterqualifizierung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer ArbeitnehmerInnen beizutragen.

**6. Geltungsbeginn:** 1. November 2003

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Dr. KOBATSCH e.h.

Geschäftsführer

Dr. BLASS e.h.